

Änderung der Sportordnung

(Präsidiumsbeschluss vom 23.03.2014)

Alt

R 1 Allgemeines

...

Nichtmitglieder des DSSV oder seiner Kooperationsverbände können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr an den DSSV entsprechend Ranglistenordnung ein Startrecht erwerben, wenn sie die Ausschreibung und die Ordnungen des Veranstalters anerkennen und einen Haftpflichtnachweis erbringen.

Neu

R 1 Allgemeines

Nichtmitglieder des DSSV oder seiner Kooperationsverbände **sowie Mitglieder ohne Startpass gemäß Punkt R 7.4 der SO** können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr **an den DSSV entsprechend Ranglistenordnung** ein Startrecht erwerben, wenn sie die Ausschreibung und die Ordnungen des Veranstalters anerkennen und einen Haftpflichtnachweis erbringen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 5,00 EUR und ist an den Veranstalter zu entrichten. Dieser überweist die Gebühr nach Abzug von 20% Bearbeitungspauschale unaufgefordert an den DSSV.

Alt

R 7.2 Der Delegationsleiter

...

Der Delegationsleiter ist verpflichtet:

- die korrekte Anmeldung seiner Delegation und deren Mitglieder durchzuführen

....

Neu

R 7.2 Der Delegationsleiter

...

Der Delegationsleiter ist verpflichtet:

- die korrekte Anmeldung seiner Delegation und deren Mitglieder durchzuführen **und hierbei die Startpässe aller Wettkämpfer die seiner Delegation angehören vorzulegen**

....

Alt

7.4 Der Wettkämpfer

Der Wettkämpfer ist verpflichtet:

...

- Wettkämpfer unter 18 Jahren müssen im Besitz eines Leistungsnachweises des Deutschen Seesportverbandes sein

Neu

7.4 Der Wettkämpfer

Der Wettkämpfer ist verpflichtet:

...

- ~~• Wettkämpfer unter 18 Jahren müssen im Besitz eines Leistungsnachweises des Deutschen Seesportverbandes sein~~
- **im Besitz eines Startpasses zu sein. Als Startpass werden anerkannt:**
 - Deutscher Sportausweis
 - Leistungsbuch des DSSV
 - DMB-Mitgliedsausweis und
 - DMJ-Mitgliedsausweis